Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 35 (1919)

Heft: 12

Artikel: Schweizerischer Gewerbeverband : Eingabe an die Eidgenössischen

Räte zum Entwurfe des Bundesbeschlusses betreffend die

Unterstützung der Arbeitslosen

Autor: Tschumi, H. / Cottier, R.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-581074

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schweizerischer Gewerbeverband.

Eingabe an die Eidgenössischen Räte zum Entwurfe des Bundesbeschlusses betreffend die Unterstützung der Arbeitslosen.

Mit der Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Unterstützung der Arbeitslosen vom 27. Mai 1919 wird den eidgenöffischen Räten ein. Bundesbeschlußentwurf vorgelegt, durch ben die in den Bundesratsbeschlüffen vom 5. August 1918 und vom 14. März 1919 geregelte Arbeitslosenfürsorge auf eine erweiterte Grundlage gestellt wird. Der Umstand, daß die im Entwurfe vorgesehene Neuordnung trot des. dauernden Charafters und trot der neuen Belaft= ung des Arbeitgebers - wir verweisen bloß auf die gesetzliche Zweckbestimmung der Hälfte des Verbands-fonds in Art. 10 — ohne irgendwelche Vernehmlassung der durch die Vorlage betroffenen Berufsverbände noch der Kantonsregierungen durch einen Bundesbeschluß mit Dringlichkeitsklausel eingeführt werden soll, veranlaßt die Leitung des Schweizerischen Gewerbeverbandes, die eidgenössischen Rate zu ersuchen, auf diese ungenügend vorbereitete Vorlage nicht einzutreten.

1. Wenn mit dem geplanten Bundesbeschluß auch nur die Rahmenbestimmungen aufgestellt werden, die durch den Bundesrat nach verschiedenen Richtungen ergänzt werden sollen, so wird eine nähere Prüfung des Entwurfes doch zur Ueberzeugung führen muffen, daß das ganze System der gedachten Arbeitslosenunterstützung anzusechten ift und die Borlage Lücken enthält, die auch durch keine Bundesratsbeschlüsse behoben werden fonnen.

Die Vertreter des gewerblichen Arbeitgeberstandes haben seinerzeit Hand geboten zur Aufstellung der bestehenden Bundesratsbeschlüsse, weil sie auf den Generalvollmachten des Bundesrates beruhten, infolgedeffen die Hoffnung berechtigt war, daß diese Erlaffe mit dem Kriegsende dahinfallen würden. Die durch die Bundesratsbeschlüsse sanktionierte sogenannte Vereinbarung, von der in der Botschaft die Rede ist, war eine zeitlich begrenzte, und der Gewerbe-



Turbinen-Anlagen von uns in letzter Zeit ausgeführt:

Burrus Tabakfabrik Boncourt. Schwarz-Weberei Bellach. Schild frères Grenchen. Tuchfabrik Langendorf. Gerber Gerberei Laugnau. Girard frères Grenchen. Elektra Ramiswil.

In folg. Sägen: Bohrer Laufen. Henzi Attisholz. Greder Münster. Burgheer Moos-Wikon. Gauch Bettwil. Burkart Matzendorf. Jermann Zwingen.

Zwingen. In folg. Mühlen: Schneider Bätterkinden. Gemeinde St-Blaise. Vallat Beurnevésin. Schwarb Eiken. Sallin Villaz St. Pierre. Häfelfinger 5360 Beurnevésin. Schwarb Diegten. Gerber Biglen.

stand muß es deshalb ablehnen, wenn nun ohne die leiseste Anhörung der betroffenen Barteien diese Ordnung auch auf Nachtriegszeit ausgedehnt werden soll. Wir find der Ansicht, daß die Ausdehnung der Vollmachten auf das Parlament nicht zur Folge haben darf, daß nun der Gesetzgebung jede Versaffungegrundlage entzogen werden dürfe. Die Befürchtung, daß der neue Beschluß eine dauernde Geltung erhalten soll, wird bestärtt, durch den Mangel einer Bestimmung über die Gültigkeitsdauer dieses Bundes= beschlusses.

2. Während die früheren Beschlüffe nur die Arbeits= losigkeit infolge der kriegswirtschaftlichen Verhaltniffe regelten, will die neue Borlage Diefe Einschränkung fallen laffen, allerdings mit dem Bewenden, daß die Betriebsinhaber für diese nicht durch den Krieg verursachte Arbeitslosigkeit keinen Beitrag zu leisten hätten. In der Prazis dürste aber eine solche Unterscheidung faum überwindbare Schwierigkeiten zur Folge haben, was zum Ergebnis führen mußte, daß mit der Beit alle diese Schranken fallen und die Beiträge für jede

Arbeitslosigkeit verwendet mürden.

3. Die Durchführung der Fürsorge sowohl durch die Verbände als die Gemeinden hat sich bei den Gewerben nicht bewährt, weil die dem Verbande nicht angeschloffenen Meister in den meisten Landgemeinden zu keiner Beitrags= leistung angehalten wurden, obwohl die gesetliche Pflicht dazu bestand. Daß diese ungleiche und nicht einheitlich durchgeführte Fürstrige die größte Gefahr für das Absprengen mancher Mitglieder vom Berufsverbande mit sich bringt, dürfte unbestritten sein. Die neue Vorlage wird hieran nichts ändern, weil in manchen Gemeinden der gute Wille zur gewissenhaften Befolgung diefer-Vorschriften, in andern wiederum die geeignete Amtsperson wegen den komplizierten Abrechnungen auch fortan fehlen wird.

4. Sehr unklar ift die Fassung des Art. 8, der die Beitragepflicht des Betriebsinhabers regelt. Daburch, daß nun der Betriebsinhaber für eine erfte Betriebsreduktion bis zu 60% allein aufzukommen hat, sodann bei einer weiteren Einschränkung unter 60 % ober bei Einstellung der Arbeit zu einem Drittel der Pflichtsumme neben Bund und Kanton unterstützen foll, wird es zu einer Spaltung des ganzen Fürsorgewesens kommen, weil der Berband oder die Gemeinde erst für den letzten Drittel in Anspruch genommen würden. Diese Regelung mag theoretisch schön klingen, sie ist aber im höchsten Maße unpraktisch, weil es für einen Zentralverband ganz unmöglich wäre, eine Kontrolle darüber zu führen, ob ein Verbandsmitglied wirklich die ersten 2/8 der Pflichtsumme ausbezahlt habe. Es darf auch nicht vergessen werden, daß in den Gewerben meiftens nicht mit einer Betriebsreduftion, sondern mit einer Arbeiterentlassung zu rechnen ift. Auch ist die Fassung in Art. 8, Absat 2, "oder die Arbeit gans eingestellt wird", eine für die Gewerbe nicht passende, da es sehr wohl vorkommen kann, daß ein Meister seine Arbeiter entlassen muß, persönlich aber weiter im Betriebe arbeitet. Die Arbeit wird also selten ganz eingestellt Im Absat 3 bes Art. 8 läßt die Wendung "die nicht ihrem Verbande angehören" Zweisel bestehen über die Frage, ob innerhalb einer Gemeinde bamit eine berufliche oder allgemein eine Betriebs solidarität bestehen soll. Trifft letteres zu, so könnte es vorkommen, daß in einer Gemeinde, in der neben einigen Handwerksstätten ein Fabrikbetrieb liegt, die Handwerksmeister mit einem Drittel ihrer Pflichtsumme für die Arbeitslosen des Fabrikbetriebes aufzukommen hätten.

Eine weitere Unklarheit enthält Absat 5 des Art. 8,

indem nicht gesagt wird, ob nach Erschöpfung der persönlichen, eigenen Pflichtsumme der Berbandsfonds die weitere Unterstützung allein oder in Konfurrenz mit

Bund und Kanton beforgen foll.

5. Die in Art. 10 ausgesprochene Pflicht zur Zurücklegung mindestens der Hälfte der Verbands- und
Gemeindekassen zu Zwecken der Arbeitslosensürsorge oder Arbeitslosenversicherung bedeutet nichts anderes als eine Beschlagnahme der Gelder, die nach der früheren Vereindarung einkassiert wurden und dei Richtverwendung dem Verbande allein verbleiben konnten. Diese Neuerung beraubt die Verbandsmitglieder ihrer Rechte auf die Hälfte des eingezahlten Betrages. Bei einer Pflichtsumme von zwei Wochen und einem Taglohn von 10 Fr. hätte demnach ein Handwerksmeister mit 5 Arbeitern eine Summe von 200 Fr. einzuzahlen, wovon 100 Fr. für ihn endgültig verloren gingen.

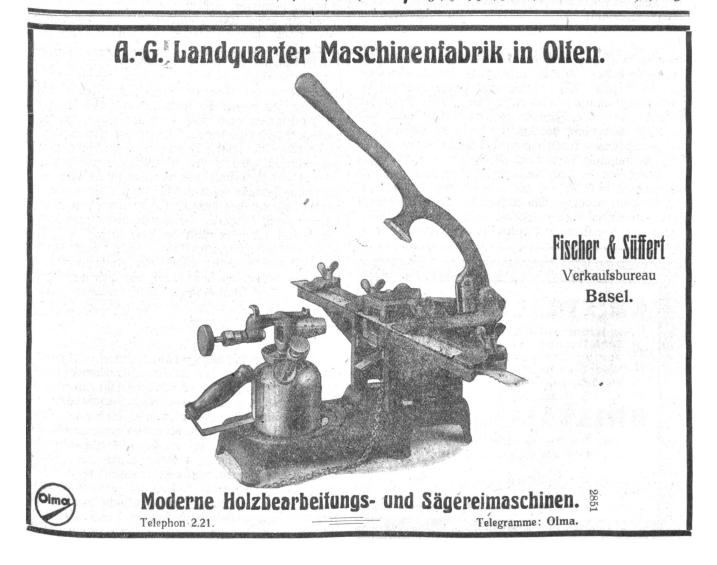
Diese wenigen Aussührungen über die verschiedenen Lücken und Unklarheiten der Borlage mögen genügen, um unser Gesuch auf Nichteintreten zu begründen. Wichtiger als die Regelung der Fürsorge mit Geldmitteln scheint uns die Behebung jeglicher Arbeitslosigkeit durch Beschaffung von Arbeit zu sein. Die Geldunterstühung ohne Gegen-leistung führt zum wirtschaftlichen und moralischen Kuin, denn sie trägt wesentlich bei zur Minderung der Arbeitswilligkeit und vor allem auch der Arbeitsintensität, weil die Höhe der Arbeitslosenunterstühung eine geringere Furcht vor Entlassung erzeugen muß.

11.

Sollte wider alles Erwarten dem Gesuche unseres



Verbandes auf Nichteintreten teine Folge gegeben werden, so müssen wir das dringende Begehren an die Käte stellen, daß man die Inhaber der handwerksmässigen und gewerblichen Vetriebe von jeder Veitragspflicht befreie. Im Beschlusse wäre diese Ausmerzung in Art. 5, lit. c, mit einem entsprechenden Vorbehalt gesehlich zu fixieren, wobei in den Ausführungs-



bestimmungen die Rompeteng zur Entscheidung ftreitiger Grenzfälle den kantonalen Regierungen überlaffen werden sollte. Bur Begründung dieser Forderungen bemerken wir, daß wohl fein Stand unter den Rriegs= verhältnissen so schwer gelitten hat wie der Gewerbestand. Es gibt manche Inhaber von fleinen Betrieben, die der materiellen Erschöpfung nahe find. Im Gegensat zur Industrie, wo den Rriegsgewinnzeiten nun Stockungen mit Arbeitslosigkeit folgen, ist in den Gewerben von glücklichen Konjunkturen nicht zu reben. Es ift barum eine Intonfequeng, wenn Meister mit ohnehin geschwächter Leiftungsfähigkeit nun noch für ihre arbeits = losen Arbeiter aufkommen follen. Für die Befreiung des Meisters spricht ferner die Tatsache, daß andernfalls die Arbeitslosigkeit in manchen Fällen statt beseitigt, gefördert wird, indem viele, die vorüber= gehend Arbeit vergeben konnten, das Risiko der nachträglichen Arbeitslosenentschädigung nicht auf sich nehmen wollen. Auch die Organisation und die Verwaltung der Fürsorge könnten. durch die Ausscheidung des gewerblichen Meisters nur gewinnen, indem dann die Gemeindestellen mit den verworrenen und zeitraubenden Abrechnungen und Kontrollen verschont würden. Wenn die Spaltung der Pflichsumme Annahme findet, rechtfertigt sich unser Vorschlag erst recht.

Da ferner zu erwarten ist, daß es möglich sein wird, die Arbeitslosigkeit durch Arbeitsbeschaffung völlig zu beseitigen, wäre es zwecklos, wollte man nun im letten Gemeindlein die Errichtung eines komplizierten Unterstützungsapparates befürworten, der vielleicht gar nie verwendet werden wüßte. Es sei nämlich festgehalten, daß nach der Vorlage in jeder Gemeinde zwei gesonderte Raffen geführt werden müßten. Die Nichtbefreiung aller gewerblichen und handwertsmäffigen Betriebsinhaber hätte zur Folge, daß die Verbandssekretariate, die letten Endes noch andere wichtige Aufgaben zu erledigen haben, dauernd mit diesem Arbeitslosendienst zu tun hatten. Wir dürfen nicht zuletzt auch auf die Verhältnisse im Auslande verweisen, wo die öffentlichen Mittel allein herangezogen werden. Man wird uns vielleicht einwenden, der Art. 9 sehe ja die Dispensation bei unmöglicher Aufbringung der Mittel vor. Allein diese Bestimmung kann nicht genügen und würde sogar Ungleichheiten im Rechtszustande schaffen, abgesehen von der nicht kleinen Arbeit, die dadurch den Regierungen der Kantone erwächst. Die vorgeschlagene Lösung würde auch mit einem Schlage all den unliebsamen Streitigfeiten por den Einigungsstellen, die übrigens die Ran-

KRISTALLSPIEGEL

in feiner Ausführung, in jeder Schleifart und in jeder Façon mit vorzüglichem Belag aus eigener Belegerei liefern prompt, ebenso alle Arten unbelegte, geschliffene und ungeschliffene

KRISTALLGLÄSER

sowie jede Art Metall-Verglasung – aus eigener Fabrik –

Ruppert, Singer & Cie., Zürich

Telephon Selnau 717 SPIEGELFABRIK Kanzleistrasse 57

tone gerade deshalb bedenklich belaften, ein Ende feten.

Mit diesen angeführten Vorteilen unserer Vorschäge glauben wir unser Begehren in genügender Weise begründet zu haben. Wenn einmal die in so vielen Programmen aufgenommene Parole von Schut und Erhaltung des Handwerts zur Tat werden soll, dann kann dies bei der fraglichen Vorlage geschehen. Wir dürsen darum unserer Hoffnung Ausdruck verleihen, daß die Wünsche des Gewerbestandes für einmal erhört werden.

Bern, den 10. Juni 1919.

Für die Direktion des Schweizer. Gewerbeverbandes, Der Präfident: Dr. H. Tschumi. Der Sekretär: Dr. R. Cottier.

Schweizerische Genossenschaft für kollektiven Wohnungsbau.

Um 21. Juni a. c. findet im Café "Flora" in Luzern die konstituierende Delegiertenversammlung einer zentralen schweizerischen Genoffenschaft zur Förderung des kollektiven Wohnungsbaues statt. An der Vorversammlung, die am 24. Mai stattfand, waren bereits 24 Baugenoffenschaften, Gemeinden und weitere Interessenten aus der Industrie vertreten, und es wäre dringend zu wünschen, daß fich am 21. Juni die noch fehlenden oder inzwischen gegründeten Genoffenschaften, ferner die Gemeinden und die Industrie, welche durch die gegenwärtige Lage zum Wohnungsbau gezwungen werden, ebenfalls beteiligen wollten, damit der ganzen Organis sation ein voller Erfolg gesichert ist. Es soll nochmals furz darauf aufmerksam gemacht werden, daß die geplante Organisation bezweckt, den follektiven Wohnungsbau gemeinsam mit den Baugenoffenschaften zu fördern, die bereits sich zeigenden Auswüchse hauptsächlich auf dem Gebiete der illogalen Konkurrenz, welche sich die Not der Zeit wegen Mangels anderweitiger Gelegenheit zu Winkelzugen auch hier zu Nute ziehen möchte, in richtige Bahnen zu lenken. Diejenigen Vorarbeiten und Vorstudien, die sonst jede einzelne Genoffenschaft felbst vorzunehmen hätte, sollen von einer Zentralstelle aus erledigt und in Gestalt einer Beratungsstelle allen wieder zugänglich gemacht werden. Wo angängig, foll im Einverständnis mit der Architektenschaft eine Normalisierung Plat greifen, bestimmte Baumaterialien können gemeinsam bestellt oder beschafft werden, womit der Markt gunftig beeinflußt werden kann. Zulegt wird der Berkehr mit den Behörden durch eine Zentralisation gant bedeutend vereinfacht, was gewiß auch diese nur begrüßen werden. Neue Anmeldungen sind rechtzeitig vorläufig noch an die Eisenbahner-Baugenossenschaft Luzern zu richten.

Rollektiver Wohnungsbau. (Einges.) Um die gesunde Bauweise und den kollektiven Wohnungsbau überhaupt zu fördern, geht der sich dennächst endgültig konstituierende Berband schweizerischer Baugenossenschaften in Luzern mit dem Gedanken um, innerhald kürzester Frist eine Ausstellung über besonders geeignete Baumaterialien zu infzenieren, bei welcher Gelegenheit natürlich auch Pläne und weiteres Anschauungs- und Studienmaterial bereits ausgeführter Kolonien und einzelner Bautypen ausgestellt werden sollen.

Da diese Ausstellung rein praktische Ziele verfolgt und der Dringlichkeit wegen keine großen Vorbereitungen getroffen werden können, kann es sich nur um eine gant